

Opfern von Sexualverbrechen in der Nebenklage sollte von Amts wegen ein Anwalt zugeordnet werden.

Antragsstellerin: Marie Weiser

Was ist die Nebenklage und welche Funktion erfüllt sie?

In der deutschen Strafprozessordnung gibt es für Opfer bestimmter schwerer Straftaten – darunter Sexualstraftaten – die Möglichkeit der Nebenklage. Das bedeutet, das Opfer kann sich dem Strafverfahren als sogenannte Nebenklägerin oder Nebenkläger anschließen und aktiv an der Verhandlung teilnehmen. Normalerweise stehen sich vor Gericht nur die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte gegenüber. Durch die Nebenklage erhält aber auch die verletzte Person eine eigene Stimme und – auf Wunsch – einen juristischen Beistand. Anders ausgedrückt: Die Nebenklägerin bzw. der Nebenkläger tritt im Prozess neben der Staatsanwaltschaft als weiterer Anklagevertreter auf.

Zweck und Funktion der Nebenklage ist es, die Interessen des Opfers im Verfahren stärker zur Geltung zu bringen und dessen Rechte zu wahren. Das Opfer ist so nicht mehr bloß Zeuge, sondern ein eigenständiger Verfahrensbeteiligter. Gerade bei Delikten wie Sexualverbrechen dient die Nebenklage dem Opferschutz und einer ausgewogeneren Prozessführung. Die Nebenklägerseite kann z. B. dazu beitragen, eine Verharmlosung der Tat oder eine Diffamierung des Opfers im Prozess zu verhindern. Insbesondere in Verfahren wegen Sexualstraftaten kommt es leider vor, dass die Verteidigung versucht, dem Opfer eine (moralische) Mitschuld zu geben oder dessen Glaubwürdigkeit zu untergraben. Durch die Nebenklage kann das Opfer dem aktiv entgegenreten und dafür sorgen, dass seine Perspektive berücksichtigt wird. Die Nebenklage verschafft dem Opfer somit eine stärkere Stellung im Strafverfahren, was auch psychologisch wichtig sein kann: Die Möglichkeit, dem Täter im Gerichtssaal auf Augenhöhe gegenüberzutreten, kann für die Verarbeitung des Geschehens hilfreich sein.

Als Nebenklägerin oder Nebenkläger hat man weitreichende Rechte im Prozess, die über die einer Zeugin oder eines Zeugen hinausgehen. Dazu gehören unter anderem: das Recht, bei der gesamten Verhandlung anwesend zu sein (auch vor der eigenen Zeugenaussage), das Recht auf Akteneinsicht über eine Anwältin oder einen Anwalt, das Fragerecht (man darf z. B. über den Anwalt Fragen an Angeklagte, Zeugen oder Sachverständige stellen), das Recht Beweisanträge zu stellen (etwa weitere Zeugen zu benennen oder Gutachten einzuholen), sowie das Recht, zum Urteil Erklärungen abzugeben und Rechtsmittel (Berufung, Revision) einzulegen. Diese Befugnisse ermöglichen es dem Opfer, den Prozess aktiv mitzugestalten

und dafür zu sorgen, dass wichtige Aspekte aus Opfersicht nicht übergangen werden. Kurz gesagt erfüllt die Nebenklage die Funktion, die Opferrechte im Strafverfahren zu stärken und den betroffenen Personen Gehör zu verschaffen.

Rechtliche Grundlage: Nebenklageberechtigung und Rechtsbeistand

Gesetzlich geregelt ist die Nebenklage in den §§ 395 ff. Strafprozessordnung (StPO). § 395 StPO zählt die Straftaten auf, bei denen ein Opfer sich als Nebenkläger anschließen darf. Dazu gehören insbesondere schwere Delikte wie Tötungsdelikte, bestimmte Gewaltverbrechen und Sexualstraftaten. So können zum Beispiel Opfer von Vergewaltigung, sexueller Nötigung, sexuellem Missbrauch oder sexueller Belästigung von ihrem Nebenklagerecht Gebrauch machen. Neben unmittelbaren Opfern sind in bestimmten Fällen auch nahe Angehörige nebenklageberechtigt, etwa wenn durch die Straftat ein Familienmitglied getötet wurde.

Sobald die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat, kann sich das Opfer dieser Anklage anschließen und damit offiziell Nebenkläger werden. Wichtig zu wissen: Für die Nebenklage besteht kein Anwaltszwang – formal könnte sich das Opfer auch ohne Anwalt dem Verfahren anschließen. Allerdings wird dringend empfohlen, einen anwaltlichen Beistand hinzuzuziehen, da Laien die komplexen prozessualen Rechte kaum allein effektiv nutzen können.

Um Opfern die anwaltliche Unterstützung zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber in § 397a StPO eine besondere Regelung geschaffen. Danach muss dem Nebenkläger auf Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand bestellt (also vom Gericht beigeordnet) werden, wenn er durch ein Sexualverbrechen verletzt wurde. Diese Pflichtbeordnung gilt bei einer Reihe von schweren Straftaten, unter anderem bei Sexualdelikten gemäß § 177 StGB (wie sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung) sowie bei Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung. Auch bei versuchten Tötungsdelikten oder anderen schweren Gewalttaten sieht das Gesetz eine solche „privilegierte“ Beordnung vor. Vereinfacht gesagt steht damit Opfern z. B. von Sexualstraftaten auf Wunsch ein kostenloser Anwalt zur Seite. Die Kosten dieser Opfervertretung trägt zunächst der Staat (Staatskasse) – unabhängig vom Ausgang des Verfahrens. Wird der Angeklagte verurteilt, muss er die Anwaltskosten des Nebenklägers in der Regel erstatten, aber das finanzielle Risiko liegt bis dahin beim Staat.

Diese Regelung ist vergleichbar mit der Pflichtverteidigung für Beschuldigte: Ähnlich wie einem Angeklagten in schweren Fällen ein Pflichtverteidiger gestellt wird, gibt es für Opfer schwerer Straftaten den staatlich finanzierten Opferanwalt. Allerdings erfolgt die Beordnung des Anwalts nach § 397a StPO derzeit nur auf Antrag des Opfers. Das heißt, die oder der Betroffene muss selbst (oder durch einen Vertreter) einen Antrag stellen, damit das Gericht einen Rechtsbeistand bestellt. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor (etwa dass es

sich um ein Sexualverbrechen handelt), wird der Antrag in der Praxis normalerweise bewilligt und die Kosten werden übernommen. Stellt das Opfer keinen Antrag, findet eine Beordnung nicht automatisch statt. In Fällen, die nicht unter die Katalogtaten des § 397a Abs. 1 StPO fallen, kann das Opfer unter bestimmten Bedingungen Prozesskostenhilfe für einen Anwalt beantragen – beispielsweise, wenn es finanziell bedürftig ist und das Gericht den anwaltlichen Beistand für notwendig hält. Aber gerade bei Sexualdelikten oder ähnlich schwerwiegenden Taten hat der Gesetzgeber bewusst eine erleichterte Beordnung vorgesehen, um die Opfer hier besonders zu unterstützen.

Besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern sexueller Gewalt

Opfer von Sexualverbrechen sind in besonderer Weise schutzbedürftig. Eine Sexualstraftat verletzt die intimsten Persönlichkeitsrechte und hinterlässt oft schwere psychische Traumata bei den Betroffenen. Im Strafprozess sehen sie sich dann mit der belastenden Situation konfrontiert, die Tat nochmals schildern zu müssen – meist in Anwesenheit des Täters. Diese direkte Gegenüberstellung mit dem mutmaßlichen Täter im Gerichtssaal kann extrem stress- und angstbeladen sein. Hinzu kommt, dass das Opfer im Zeugenstand Fragen zu äußerst privaten und schmerzhaften Erlebnissen beantworten muss. Die seelische Belastung während Ermittlungs- und Gerichtsverfahren ist für Opfer von Sexualstraftaten enorm hoch, vergleichbar mit der von Opfern anderer schwerer Gewalttaten. Nicht umsonst spricht man hier von der Gefahr einer sekundären Viktimisierung – das heißt, das Opfer wird durch das Verfahren selbst noch einmal traumatisiert oder gedemütigt.

Der Gesetzgeber hat diese besondere Schutzbedürftigkeit anerkannt und verschiedene Maßnahmen geschaffen, um die Belastungen für Opfer im Strafverfahren zu reduzieren. So kann in geeigneten Fällen die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen werden, um dem Opfer intime Aussagen vor fremden Zuhörern zu ersparen. Bei besonders verletzlichen Opfern – vor allem Kindern und Jugendlichen – besteht die Möglichkeit, schon im Ermittlungsverfahren eine Videovernehmung durchzuführen, damit das Opfer in der Hauptverhandlung nicht noch einmal aussagen muss. Zudem gibt es die psychosoziale Prozessbegleitung: Besonders schutzbedürftige Opfer haben Anspruch auf eine geschulte Begleitperson, die sie vor, während und nach der Verhandlung betreut.

All diese Vorkehrungen zeigen, dass Opfer sexualisierter Gewalt einen besonderen Schutz verdienen und benötigen. In diesem Zusammenhang spielt auch der anwaltliche Beistand eine wichtige Rolle. Ein Rechtsanwalt an der Seite des Opfers bietet nicht nur juristische, sondern indirekt auch psychologische Unterstützung: Das Opfer steht im Gerichtssaal nicht alleine da,

sondern hat jemanden, der ausschließlich seine Interessen vertritt. Das gibt vielen Betroffenen Rückhalt und Sicherheit. Vor allem aber kann der Anwalt ganz konkret schutzbringend eingreifen. Beispielsweise darf der Nebenklagevertreter unzulässige oder unangemessene Fragen der anderen Verfahrensbeteiligten – etwa der Verteidigung – sofort beanstanden. Gerade bei Sexualdelikten ist dies enorm wichtig, um das Opfer vor beleidigenden Unterstellungen oder allzu intimen Fragen zu schützen. Es kommt leider vor, dass im Kreuzverhör Fragen gestellt werden, die das Opfer bloßstellen oder seine Vergangenheit ausforschen sollen. Ein Opferanwalt wird hierauf achten und den Richter bitten, solche Fragen nicht zuzulassen, wenn sie für die Sache unerheblich und nur belastend sind. In bestimmten Fällen kann der Anwalt sogar erreichen, dass der Angeklagte während der Aussage des Opfers vorübergehend den Gerichtssaal verlassen muss, damit das Opfer unbefangener sprechen kann. Das ist aber nur unter engen Voraussetzungen möglich. Kurz: Der Anwalt fungiert als Schutzschild für das Opfer im Verfahren. Das ist ein zentraler Grund, warum ein anwaltlicher Beistand in Sexualstrafsachen so wichtig ist – und warum er idealerweise von vornherein gestellt werden sollte, ohne dass das Opfer erst formell darum bitten muss.

Komplexität des Strafverfahrens: Warum juristischer Beistand nötig ist

Neben der emotionalen Belastung kommt für Opfer ein weiteres Problem hinzu: Strafverfahren sind hochkomplex und für juristische Laien kaum durchschaubar. Es gelten zahlreiche Verfahrensregeln, Fristen und Formalitäten, die man kennen muss, um die eigenen Rechte überhaupt wirksam ausüben zu können. Zwar stehen Nebenklägerinnen und Nebenklägern – wie oben beschrieben – verschiedene Beteiligungsrechte zu, doch ohne fachkundige Unterstützung bleiben diese Rechte oft nur theoretisch.

Schon der Anschluss als Nebenkläger erfordert eine formgerechte Erklärung gegenüber dem Gericht. In der Hauptverhandlung ergeben sich fortlaufend Situationen, in denen rechtliches Know-how erforderlich ist: Etwa wenn ein Zeuge befragt oder ein Beweismittel eingeführt werden soll – dies muss in Form eines förmlichen Beweisantrags geschehen. Auch wenn das Opfer das Urteil anfechten möchte, etwa weil es das Strafmaß als zu milde empfindet, sind komplexe Rechtsmittelverfahren einzuhalten – mit strengen Fristen und Formerfordernissen.

Für juristische Laien ist all dies kaum zu bewältigen. Ohne Anwalt besteht die Gefahr, dass Beteiligungsrechte zwar bestehen, aber faktisch nicht genutzt werden können. Ein einfaches Beispiel ist das Akteneinsichtsrecht: Es ist entscheidend, um zu erfahren, welche Beweise vorliegen und was andere Beteiligte ausgesagt haben. In der Regel erhalten jedoch nur Anwälte Zugang zu den Ermittlungsakten. Ein Opferanwalt kann Einsicht beantragen, die Akteninhalte erklären und so sicherstellen, dass das Opfer umfassend informiert ist.

Zudem kann nur ein juristischer Beistand zuverlässig einschätzen, welche Beweisanträge sinnvoll sind oder welche Rechtsfragen im Prozess eine Rolle spielen. Gerade unter dem psychischen Druck des Verfahrens fällt es vielen Opfern schwer, die eigenen Interessen selbst zu vertreten. Stress und Überforderung führen dazu, dass Fristen versäumt oder Rechte nicht wahrgenommen werden. Ein Anwalt kennt das Verfahren und dessen „Spielregeln“. Er kann im Interesse des Opfers handeln, ohne dass dieses jede Entscheidung selbst treffen muss.

Man kann sagen: Ohne Anwalt steht das Opfer einem professionellen Verteidiger und einer routinierten Staatsanwaltschaft gegenüber – mit Anwalt hingegen auf Augenhöhe. Der juristische Beistand der Nebenklage sorgt dafür, dass die Opferrechte nicht nur bestehen, sondern auch effektiv durchgesetzt werden.

Warum sollte der Anwalt automatisch (von Amts wegen) beigeordnet werden?

Angesichts der oben dargestellten Aspekte wird deutlich, warum es sinnvoll ist, Opfern von Sexualstraftaten stets und automatisch einen Anwalt als Beistand zur Seite zu stellen – und nicht nur auf Antrag. Zwar sieht das Gesetz bereits vor, dass in bestimmten Fällen ein Rechtsanwalt beigeordnet werden kann. Doch die Voraussetzung, dass dies nur auf Antrag des Opfers geschieht, bedeutet, dass das Opfer diesen Schritt aktiv einleiten muss.

In der Praxis besteht jedoch die Gefahr, dass viele Betroffene aus Unkenntnis oder Überforderung keinen Antrag stellen – und damit auf dringend benötigte Unterstützung verzichten. Gerade unmittelbar nach der Tat oder nach der Anzeige sind viele Opfer traumatisiert und mit der Situation überfordert. Nicht alle wissen um ihr Recht auf einen kostenlosen Opferanwalt. Manche zögern, sich rechtlich vertreten zu lassen, sei es aus Angst vor Kosten oder aus dem Glauben heraus, als Zeugin oder Zeuge allein zu genügen.

Bleibt die Beiordnung in solchen Fällen aus, steht das Opfer im Strafprozess ohne den notwendigen Schutz da. Das widerspricht dem eigentlichen Ziel der gesetzlichen Regelung, die gerade den Schutz besonders vulnerabler Opfer sicherstellen soll.

Eine automatische Beiordnung würde gewährleisten, dass kein Opfer eines Sexualdelikts den Zugang zu rechtlichem Beistand verpasst. In der Praxis könnte dies so aussehen, dass das Gericht – sobald Anklage erhoben ist und die Tat unter die entsprechenden Voraussetzungen fällt – von sich aus eine geeignete Anwältin oder einen geeigneten Anwalt bestellt und das Opfer darüber informiert. Dieses hätte dann weiterhin die Möglichkeit, die Beiordnung abzulehnen, falls kein Bedarf besteht. Aber grundsätzlich stünde jeder betroffenen Person zunächst ein Opferanwalt zur Seite.

168 Die Vorteile liegen auf der Hand: Die Betroffenen werden frühzeitig entlastet und müssen nicht
169 selbst aktiv werden. Ein Beistand könnte sie bereits bei der ersten Vernehmung begleiten und
170 so von Anfang an für einen sensiblen und professionellen Umgang sorgen. Auch wäre es dem
171 Anwalt möglich, frühzeitig Akteneinsicht zu nehmen und das Opfer über den Stand des
172 Verfahrens zu informieren.

173 Zudem würde eine automatische Bestellung verhindern, dass die Umsetzung von
174 Opferschutzrechten vom Verhalten des Einzelnen abhängt. Der gesetzgeberische Wille – den
175 Schutz aller Betroffenen sicherzustellen – würde so konsequent verwirklicht. Dass dieser
176 Schutz unabhängig von der Schwere der Tatvariante gelten soll, wurde bereits mehrfach
177 klargestellt. Entscheidend ist die seelische Belastung, der alle Opfer sexualisierter Gewalt im
178 Verfahren ausgesetzt sind.

179 Wenn jedoch einzelne Opfer ihre Rechte nicht geltend machen (können), wird der Zweck der
180 Schutzregelung unterlaufen. Eine automatische Beiordnung würde diese Lücke schließen –
181 und zwar zuverlässig und für alle Betroffenen gleichermaßen.

182 Nicht zuletzt verbessert ein anwaltlich vertretener Nebenkläger auch den Ablauf des
183 Verfahrens insgesamt. Ein erfahrener Beistand kann helfen, die relevanten Tatsachen
184 strukturiert darzustellen, Beweisanträge korrekt zu formulieren und die Interessen des Opfers
185 zielgerichtet einzubringen. Das Gericht wiederum kann sich auf eine professionelle Beteiligung
186 verlassen – spontane Unterbrechungen, fehlende Anträge oder verfahrensfremde Vorträge
187 werden vermieden.

188 Letztlich dient die Anwesenheit eines Opferanwalts auch der Wahrheitsfindung. Er kann gezielt
189 Fragen stellen, Hinweise geben und damit dazu beitragen, dass alle entscheidenden Aspekte
190 des Falls zur Sprache kommen. Das Verfahren verläuft strukturierter, ausgewogener und
191 gerechter.

192 **Fazit:** Opfer von Sexualstraftaten befinden sich in einer extrem belastenden Lage – emotional
193 wie rechtlich. Die Nebenklage gibt ihnen die Möglichkeit, sich aktiv zu beteiligen und ihre
194 Rechte geltend zu machen. Damit diese Beteiligung aber nicht zur bloßen Theorie wird,
195 braucht es professionelle Unterstützung. Ein Rechtsanwalt ist hierfür unerlässlich. Eine
196 automatische Beiordnung würde sicherstellen, dass dieser Beistand auch tatsächlich und
197 rechtzeitig gewährt wird – und damit den Opferschutz im Strafverfahren effektiv verwirklichen.